

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde	
	SAMBERGER STALLINGER ARCHITEKTEN PARTNERSCHAFT mbB - per E-Mail an - office@s2-ap.de	
	☒ Flächennutzungsplan 15. Änderung	☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan	
	für das „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“	
	☐ mit Grünordnungsplan	
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	☐ ja ☐ nein
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	☐ Sonstige Satzung	
	☐ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	
	☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)	
2.	Träger öffentlicher Belange	
	Wasserwirtschaftsamt München – Heßstraße 128 - 80797 München	
	Bearbeiter:	
	Az: 5-4622-FS 02-45303/2025	Ihr Az: , Schr. v. 30.10.2025
2.1	☐ Keine Äußerung	
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	

2.4	☐	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	☐	Rechtsgrundlagen
	☐	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Mögliche wasserwirtschaftliche Ausschlußkriterien:</u> Die für eine PV-Anlage als potentiell geeignet gekennzeichneten Bereiche umfassen mit einer Fläche von ca. 800 ha ein relativ großes Gebiet. Aufgrund des derzeitigen eher wenig detaillierten Planungsstandes können wir auch nur grundsätzliche Aussagen treffen Mögliche Konfliktfälle aus wasserwirtschaftlicher Sicht können im Bereich von Altlastenverdachtsflächen oder auf wassersensiblen Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser oder in Überschwemmungsgebieten auftreten. Sobald eine flurstücksscharfe Planung mit genaueren Angaben zu Art und Umfang der Aufständigung vorliegen, bitten wir um eine erneute Beteiligung.
WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN München, den 28.11.2025 gez.		